

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.06.1976

Geschäftszahl

2227/75

Rechtssatz

Der Naturschutzbeirat ist gemäß § 12 Abs 4 zweiter Satz des Wiener Naturschutzgesetzes nur dann zu hören, wenn sichernde Maßnahmen, welche schädliche Rückwirkungen verhindern sollen, angeordnet werden.